

Die Deputation rathe daher an, ebenso wie die erste Kammer, der diese Angelegenheit in der Sitzung vom 24. Januar laufenden Jahres zur Berathung vorgelegen habe, zu beschließen:

die Beschwerde der verw. Kellner auf sich beruhen zu lassen,
welchem Vorschlage die Kammer ohne Debatte
einstimmig
beitrat.

Endlich erstattete Herr Abgeordneter von Reinhardt, Namens der vierten Deputation,

475.

mündlichen Bericht über eine Differenz zwischen den Beschlüssen beider Kammern bezüglich der
Petition des pädagogischen Vereins zc. um Erlassung eines Pensionsgesetzes für
Volkschullehrer zc.

Der Herr Referent theilte mit, daß die erste Kammer in der Sitzung am 19. dieses Monats zwar dem dießseits von der Deputation bevortreteten und von der zweiten Kammer genehmigten Antrage beigetreten sei, dagegen den bei der dießseitigen Berathung vom Herrn Abgeordneten Schreck eingebrachten und von der zweiten Kammer angenommenen Antrag abgelehnt habe.

Die Deputation sei bei nochmaliger Berathung über diesen Antrag zu der Ansicht gekommen, daß der Unterschied zwischen Dem, was dieser Antrag bezwecke, und den Bestimmungen in § 68 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze ein nicht erheblicher, und da die Staatsregierung stets den Wünschen der Lehrer bezüglich dieser Frage entsprochen habe, der Vorzug der präceptiven vor der facultativen Vorschrift kein so bedeutender sei, um eine Differenz in den Beschlüssen der Kammern deshalb aufrecht zu erhalten.

Demgemäß rathe die Deputation an:

von dem früher gefaßten Beschlusse abzugehen.

Nachdem in der eröffneten Debatte Herr Abgeordneter Schreck den von ihm eingebrachten Antrag nochmals motivirt und aufrecht erhalten, und Herr Abgeordneter Seyfert und der Herr Referent den neuerlichen Deputationsvorschlag vertheidigt hatten, beschloß die Kammer auf gestellte Präsidialfrage

gegen 4 Stimmen:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.